

# Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 10/20

Sitzung 18. August 2020

Vorsitz Christoph Beck, Vorsteher

anwesend Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15

Michael Gätzi, Bergstrasse 118

Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111

Thomas Nigg, Am Wangerberg 7

Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35

Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72

zu Traktandum 1:

Toni Gassner, Liegenschaftsverwalter

entschuldigt ---

Protokoll Nicole Eberle

## **Traktanden**

- 1. Einführung von Mehrwegbechern und -Geschirr
- 2. Umbau und Brandschutzmassnahmen Museum-Poststelle-Papeterie / Arbeitsvergaben
- 3. Tausch / Verkauf Grundstück Nr. 1968, Gufer
- 4. Kauf Grundstück Nr. 2390, Rai
- 5. Gemeinde als Baurechtsgeberin für Wohneigentum
- 6. Erteilung des Auftrags zur Inventarisierung der Kulturgütersammlung und Bewilligung des Kredits
- 7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG)
- 8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)
- 9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)
- 10. Information zu aktuellen Baugesuchen



Projekte
Abfall- und Entsorgungsreglement, Mehrweggeschirr

09.04.02 09.04.02

# 1. Einführung von Mehrwegbechern und -Geschirr

Е

# Sachverhalt/Begründung

Am Ende von Veranstaltungen sind immer wieder Müllberge festzustellen, was nicht sein muss. Die Gemeinde möchte hier ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und ein Zeichen für Nachhaltigkeit setzen und daher für Veranstaltungen im öffentlichen Raum ein verbindliches Abfall- und Entsorgungsreglement mit "Mehrwegpflicht" beim Geschirr einführen. Dies auch ganz im Sinne des Energiestadt-Labels.

Erste Kontakte mit Vereinen haben gezeigt, dass diese die Einführung von Mehrweggeschirr begrüssen würden.

Auch die Kommission Natur und Umwelt befasste sich mit dem Thema und befürwortet ein entsprechendes Reglement zur Vermeidung von Abfall und die Einführung von Mehrweggeschirr.

# Auszug aus dem Leitbild

Abfall vermeiden und richtig entsorgen schützt unsere Umwelt und spart Energie. Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Umwelt und Landschaft" zeichnet sich Triesenberg als energiefreundlichster Wohnort des Landes aus.

Dem Antrag liegt bei:

Konzept zur Einführung von Mehrwegbechern und -Geschirr

# Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst die Umsetzung bzw. Ausarbeitung eines verbindlichen Abfall- und Entsorgungsreglements und die Einführung von Mehrwegbechern und –Geschirr für Anlässe im öffentlichen Raum, durch die Gemeindeverwaltung.

# Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Umsetzung bzw. Ausarbeitung eines verbindlichen Abfall- und Entsorgungsreglements und die Einführung von Mehrwegbechern und –Geschirr für Anlässe im öffentlichen Raum, durch die Gemeindeverwaltung. (einstimmig)



Liegenschaften und Anlagen Baulicher Unterhalt, Schlossstrasse 5 10.03.05 10.03.05

# 2. Umbau und Brandschutzmassnahmen Museum-Poststelle-Papeterie / Arbeitsvergaben

Ε

# Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 30. Juni 2020 hat der Gemeinderat die Umbauten in der Liegenschaft Schlossstrasse 5, zur baulichen Umsetzung der Brandschutzvorgaben in den Museumsräumlichkeiten sowie der neuen Nutzung als Verkaufsräumlichkeiten für die Papeterie, die postalische Grundversorgung und die Dienstleistungen für die Gemeinde als Tourismusbüro sowie die Betreuung des Walsermuseums, beschlossen und dazu einen Verpflichtungskredit bewilligt.

## Kostenzusammenstellung:

Unternehmer	Arbeitsgattung	Offerten (inkl. MwSt.)	
Bauunternehmung Ludwig Schädler AG Triesenberg	Rückbauten Staubwände stellen Maurerarbeiten	CHF	26 993.75
Beck Elektro AG Triesenberg	Liefern und montieren von Leuchten Elektroplanung Elektroinstallationen Demontage- und Montagearbeiten Notbeleuchtung, Alarmanlage und Brandschutz anpassen Abnahme und Konformitätserklärung	CHF CHF	4 911.10 24 862.55 <b>29 773.65</b>
Schreinerei Erich Beck AG Triesenberg	Anpassungen Einbauten Regale, Gestelle und Tablare Brand- schutztüren	CHF CHF	16 472.70

## Auszug aus dem Leitbild

Durch die Umbauten wird dazu beigetragen, dass die Nahversorgung durch Dienstleistungsbetriebe sichergestellt wird, wie dies im Leitbild "Triesenberg. läba. erläba." als Zielsetzung im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" festgehalten ist.



## Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat genehmigt folgende Arbeitsvergaben:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 26 993.75 an die Bauunternehmung Ludwig Schädler AG, Triesenberg
- b) Elektro-Planung und –Installationen zu CHF 29 773.65 an die Beck Elektro AG, Triesenberg
- c) Schreinerarbeiten und Ausbauten zu CHF 46 902.20 an die Erich Beck AG, Triesenberg

#### Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich über die Vorgehensweise der Direktvergabe und ob die Gemeinde jeweils nicht weitere Offerten einholen sollte. Ein Gemeinderat erklärt dazu, dass speziell bei Umbauten die Arbeiten mit dem Unternehmer vor Ort angeschaut und besprochen werden müssen. Deshalb sei es am einfachsten und effizientesten, diese Arbeiten direkt zu vergeben.

Grundsätzlich werden alle Triesenberger Unternehmer gleichermassen berücksichtigt.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt folgende Arbeitsvergaben:

- a) Baumeisterarbeiten zu CHF 26 993.75 an die Bauunternehmung Ludwig Schädler AG, Triesenberg
- b) Elektro-Planung und –Installationen zu CHF 29 773.65 an die Beck Elektro AG, Triesenberg
- c) Schreinerarbeiten und Ausbauten zu CHF 46 902.20 an die Erich Beck AG, Triesenberg

Der Gemeinderat genehmigt die Arbeitsvergaben. (einstimmig)

Grunderwerb und –veräusserungen Grundstück Nr. 1968, Gufergasse Tausch-Verkauf 10.01.03

10.01.03

# 3. Tausch / Verkauf Grundstück Nr. 1968, Gufer

Е

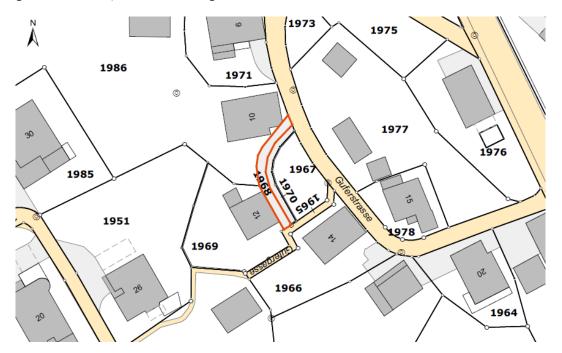
# Sachverhalt/Begründung

Die Besitzer der Grundstücke Nr. 1968, 1969 und 1970 planen eine Flächenarrondierung, um die Parzellierung hinsichtlich Bebaubarkeit und Erschliessung zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde angefragt, ob die Gemeinde ihr Grundstück Nr. 1968 allenfalls veräussern würde, weil es



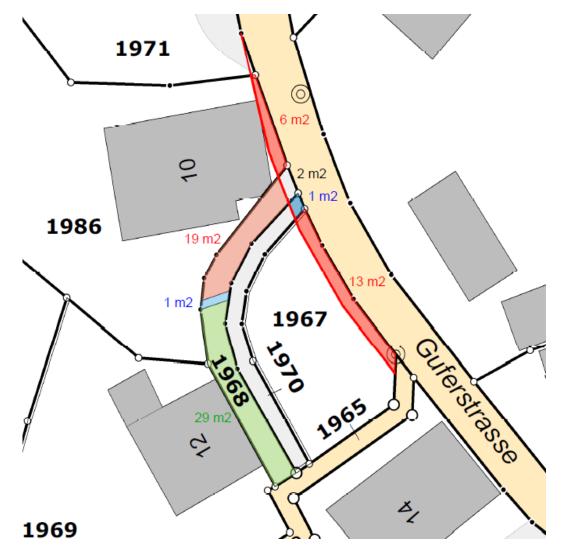
zwischen den genannten Grundstücken liegt und eine vernünftige Flächenarrondierung sonst nicht möglich sei.

Beim Grundstück Nr. 1968, mit 51 m², handelt es sich um den ca. 1.90 m breiten, westseitigen Teil der Zufahrt zur Liegenschaft Guferstrasse 12, Grundstück Nr. 1969. Wie die seltsame Parzellierung des halbseitigen Eigentums zustande gekommen ist, konnte nicht geklärt werden.



In den Sitzungen vom 4. November 2019 und 11. Februar 2020 befasste sich die Kommission für Liegenschaftshandel mit der Anfrage und stellte fest, dass die Parzelle Nr. 1968 für die Gemeinde verkehrstechnisch keinen Nutzen hat und lediglich Unterhaltskosten verursacht. So stehen die Erneuerung des Belags sowie die Sanierung der Stützmauer unmittelbar bevor. Aus diesen Gründen befürwortete die Kommission für Liegenschaftshandel die Veräusserung des Grundstücks Nr. 1968. Mit den Besitzern wurde ein "Tausch / Kauf-Vorschlag" ausgearbeitet, bei dem 20 m² des Grundstücks Nr. 1968 durch Flächentausch an die Guferstrasse verlegt werden (im Planausschnitt blau und rot dargestellt), sodass die Guferstrasse im Bereich der Grundstücke Nr. 1967 und 1986 eine Breite von 4.50 Meter aufweist. Die restlichen 29 m² des Grundstücks Nr. 1968 (im Planausschnitt grün dargestellt) werden zum Preis von CHF 612.–/m² bzw. ~CHF 2 200.–/Klafter verkauft. Dieser Preis entspricht der ständigen Praxis der Gemeinde Triesenberg für den Verkauf von Restflächen in der Bauzone, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht selbständig bebaut werden können.





Durch das Grundstücksgeschäft (Tausch / Verkauf) wird die Strassensituation bei der Guferstrasse wesentlich verbessert und die Grundstücke Nr. 1967, 1968, 1970 und 1986 sind alle im Privateigentum, sodass eine vernünftige Grundstücksarrondierung ermöglicht wird. Die Arrondierung der Grundstücke regeln die Besitzer dann in einer separaten, privaten Vereinbarung.

# Auszug aus dem Leitbild

Durch eine aktive Bodenpolitik ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba", im Bereich "Unser Walserdorf" als Vision formulier ist.

Dem Antrag liegt bei: Mutationsplan Situationsplan "Alter Bestand" Situationsplan "Neuer Bestand"



# Antrag Kommission für Liegenschaftshandel

Der Gemeinderat genehmigt den Tausch von 20  $\text{m}^2$  und den Verkauf von 29  $\text{m}^2$  zum Gesamtpreis von CHF 17 748.– des Grundstücks Nr. 1968 und die damit zusammenhängende Kostenübernahme für Grenzmutation mit Vermarkung, Vertragserstellung und Gebühren.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Tausch von 20 m² und den Verkauf von 29 m² zum Gesamtpreis von CHF 17 748.– des Grundstücks Nr. 1968 und die damit zusammenhängende Kostenübernahme für Grenzmutation mit Vermarkung, Vertragserstellung und Gebühren. (einstimmig)

Grunderwerb und -veräusserungen Grundstück Nr. 2390, Rai

10.01.03 10.01.03

## 4. Kauf Grundstück Nr. 2390, Rai

Е

# Sachverhalt/Begründung

Das Grundstück Nr. 2390, Rai, wurde der Gemeinde zum Kauf angeboten.

Das Angebot wurde von der Kommission für Liegenschaftshandel in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 behandelt. Die Kommission stellte fest, dass das Grundstück eine Gesamtfläche von 1 672 m² aufweist und nicht bebaut ist. Das Grundstück ist der Landwirtschaftszone zugeordnet und grenzt nordseitig direkt an die Bauzone. Ausserdem ist das Grundstück nur mässig steil und liegt direkt an der Raistrasse.

Obwohl kein bodenpolitisch zwingender Grund vorliegt, kam die Kommission für Liegenschaftshandel aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks zum Entschluss, ein Kaufangebot zu unterbereiten. Weil die Gemeinde jedoch keine spekulativen Grundstücksgeschäfte tätigt, schlug die Kommission für Liegenschaftshandel, basierend auf einer aktuellen amtlichen Schätzung, einen Kaufpreis von CHF 28 000.– (~CHF 16.75/m² bzw. ~CHF 60.23/Klafter) vor.

Das Angebot wurde dem Besitzer am 6. Juli 2020, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats, schriftlich mitgeteilt. Im Schreiben wurde der Besitzer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Angebot um den amtlichen Marktwert handelt und sie auf dem freien Markt ein höherer Verkaufspreis erzielen könnte. Am 4. August 2020 teilte der Besitzer telefonisch mit, dass er mit dem Angebot einverstanden sei und das Grundstück an die Gemeinde verkaufen möchte.

# Auszug aus dem Leitbild

Durch den Kauf des Grundstücks ergibt sich für die Gemeinde Spielraum um das rheintalseitige Wohn- und Feriengebiet in seinem Landschaftsbild zu erhalten, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich Umwelt und Landschaft als Ziel formuliert ist.



Dem Antrag liegt bei: Amtliches Schätzungsprotokoll Liegenschaftsbericht Zonenplanausschnitt

# Antrag Kommission für Liegenschaftshandel

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf des Triesenberger Grundstücks Nr. 2390, Rai, mit 1 672 m², zum Gesamtkaufpreis von CHF 28 000.– und die Kostenübernahme der mit dem Kauf zusammenhängenden Vertragserstellung sowie Grundbuchgebühren.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf des Triesenberger Grundstücks Nr. 2390, Rai, mit 1 672 m², zum Gesamtkaufpreis von CHF 28 000.– und die Kostenübernahme der mit dem Kauf zusammenhängenden Vertragserstellung sowie Grundbuchgebühren. (einstimmig)

Dienstbarkeiten Selbständige Baurechte

10.01.04

10.01.04

# 5. Gemeinde als Baurechtsgeberin für Wohneigentum

F

# Sachverhalt/Begründung

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Entwicklung des Grundstücksmarktes hat die Förderung von Familien und KMU's für die Gemeinde eine zentrale Bedeutung. Da es immer mehr junge Familien und Jungunternehmer gibt, die selber kein Grundeigentum besitzen und auch keine Möglichkeit haben, ein solches zu erwerben, wäre es denkbar, dass die Gemeinde Grundstücke für Wohneigentum im Baurecht abgibt und somit Bauwilligen handbieten könnte. Aufgrund von konkreten Anfragen befasste sich die Kommission für Liegenschaftshandel der Gemeinde in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2020 mit dem Thema. Die Kommission steht der Abgabe von Baurechtsgrundstücken grundsätzlich positiv gegenüber.

In einem ersten Schritt wurde das Immobilienberatungsbüro Joseph Wohlwend AG, Vaduz, beauftragt, ein Gutachten zur Abgabe von Baurechtsgrundstücken auszuarbeiten. Konkret wurde die Baurechtsabgabe für Wohneigentum im Gebiet Rüti, Grundstücke Nr. 2414, 2416 und 2541, im Weiler Wangerberg geprüft.

# Auszug aus dem Leitbild

Durch die Abgabe von Baurechtsgrundstücken wird das Wohnen in Triesenberg bezahlbar, wie dies als Ziel im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Leben und Wohnen" festgehalten ist.

Е



Dem Antrag liegt bei: Gutachten der Joseph Wohlwend AG Gemeindebodenplanausschnitt, Gebiet Rüti / Wangerberg

# Antrag Gemeindevorsteher

#### Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Grundsätzlich Grundstücke im Baurecht abzugeben und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements.
- 2. die Möglichkeit zur Realisierung von Baurechtsgrundstücken im Gebiet Rüti / Wangerberg für Wohneigentum im Detail auszuarbeiten.

#### Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob es sich bei diesen möglichen Baurechtsabgaben für Private um verdichtete Bauwesen handle oder ob Abparzellierungen der Grundstücke für Einfamilienhäuser geplant sind.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass eine optimale Ausnützung der Grundstücke im Baurecht unabdingbar sei und deshalb durchaus verdichtetes Bauen diskutiert werden sollte.

#### **Beschluss**

## Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Grundsätzlich Grundstücke im Baurecht abzugeben und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements.
- 2. die Möglichkeit zur Realisierung von Baurechtsgrundstücken im Gebiet Rüti / Wangerberg für Wohneigentum im Detail auszuarbeiten.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Kultureinrichtungen 06.01.03 Gemeinderat 06.01.03

6. Erteilung des Auftrags zur Inventarisierung der Kulturgütersammlung und Bewilligung des Kredits

# Sachverhalt/Begründung

Pfarrer Engelbert Bucher kam 1940 nach Triesenberg. Neben seiner Seelsorgetätigkeit interessierte er sich schon früh für die Geschichte unserer Walsergemeinde. Mit seinen Forschungen schuf er die Basis für die Triesenberger Familienchronik und legte auch den Grundstein für die wertvolle Kulturgütersammlung der Gemeinde, indem er mit unermüdlicher Ausdauer alte Kulturgüter zusammentrug. Seit der Eröffnung des ersten Walsermuseums im Hag 1961 sind



fast sechzig Jahre vergangen. Es wurden weitere wertvolle Stücke gesammelt und auch durch Schenkungen ist die Sammlung stets gewachsen.

Grundlage zur Vermittlung von Herkunft, Geschichte und Kultur schaffen

Während für die im alten Walserhaus im Hag und im Walsermuseum im Dorfzentrum ausgestellten Gegenstände ein Inventar erstellt wurde, ist das beim grossen Kulturgüterlager im Werkhof Guferwald und dem Lager für Kleingegenstände, Dokumente und Bilder im Büro- und Gewerbezentrum nur teilweise der Fall. Um nachhaltig unsere Walserkultur zu vermitteln und unsere Kultureinrichtungen auch für Einheimische und Gäste aus der Region attraktiv und zeitgemäss zu gestalten, muss ein grundlegend neues Konzept erarbeitet werden. Aussenstellen, wie die Maiensässhütte Steg, das Walserhaus im Hinder Prufatscheng usw., müssen besser eingebunden, regelmässige Sonderausstellungen durchgeführt und die Öffnungszeiten verbessert werden. Nur so können die auf einem sehr tiefen Niveau stagnierenden Besucherzahlen unseres Walsermuseums gesteigert werden.

Als Grundlage für ein funktionierendes Konzept muss zuerst eine komplette Übersicht über den Lagerbestand, die ausgestellten Kulturgüter und den Zustand der eingelagerten Objekte erstellt werden. Bei dieser Bestandsaufnahme müssen die eingelagerten Gegenstände zudem bewertet, teilweise instand gestellt oder auch aussortiert werden. Das war und ist mit den verfügbaren Kapazitäten nicht umsetzbar und soll nun innerhalb von zwei Jahren mit externer Unterstützung bei der Digitalisierung umgesetzt werden.

Elektronische Erfassung durch externe Spezialisten geplant

In einem ersten Schritt muss der gesamte Bestand sortiert und beurteilt werden. Gemeinsam mit Museumsleiter Leander Schädler werden die Mitglieder der Kulturkommission diese aufwendige Arbeit übernehmen. Unterstützt werden sie dabei vom Werkdienst der Gemeinde, wenn Maschinen benötigt werden oder Transporte anstehen. Erst wenn ein genügend grosser Bestand vorbereitet wurde, werden die externen Spezialisten mit dem Fotografieren und der systematischen elektronischen Erfassung aller Metadaten beginnen. So wird sichergestellt, dass diese Arbeiten speditiv durchgeführt werden können.

Die Erfassung erfolgt im Programm «Museum Plus». Dieses Programm ist speziell für die Erfassung von Ausstellungsstücken und Kulturgütersammlungen von Museen konzipiert und wird neben dem Landesarchiv auch von anderen Liechtensteiner Gemeinden zur Verwaltung ihrer Sammlungen eingesetzt.

Wenn die gesamte Kulturgütersammlung und alle Angaben zu den Objekten elektronisch erfasst worden sind, besteht ausserdem die Möglichkeit die entsprechenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Inventarisierung soll 2021 abgeschlossen werden

Unter der Leitung von Leander Schädler soll das Projekt diesen Herbst gestartet und bis Ende 2021 umgesetzt werden. Die Kulturkommission und der Leiter Werkdienst wurden bereits informiert. Es wurden ein Terminplan sowie eine grobe Schätzung der entsprechenden internen Aufwendungen und Kommissionsstunden erstellt. Die Digitalisierung und die Erfassung wurde von der spezialisierten Firma epiphany AG, Schaan, für CHF 48 060.– (CHF 51 760.62 inkl. MWSt.) offeriert. Die entsprechende Offerte sowie ein Excel-File mit allen weite-



ren Angaben (Zeitplan, interne Aufwendungen, zusätzliche Kosten wie Datenmigration, Entsorgung, Transport usw.) liegen dem Antrag bei. Für die kooperative Nutzung von "Museum Plus" werden für die Migration der Daten CHF 1 000.- veranschlagt, die jährlichen Lizenzkosten betragen rund CHF 1 200.- pro Jahr (bisher CHF 730.-) und für den Muldenservice sind CHF 700.- vorgesehen. Die "internen" Kosten werden auf rund CHF 2 400.- geschätzt (Kulturkommission = 50 Mannstunden; Werkdienst = 10 Mannstunden).

Als verantwortlicher Fachsekretär empfehle ich die Inventarisierung und die digitale Erfassung der Kulturgütersammlung gemäss dem vorliegenden Konzept umzusetzen. Damit wird die wichtige Grundlage für eine umfassende und nachhaltige Vermittlung von Herkunft, Geschichte und Walserkultur in unseren Kultureinrichtungen geschaffen. Im Budget der Gemeinde für 2020 sind für dieses Projekt CHF 24 500.– vorgesehen.

#### Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "Triesenberg läba. erläba." werden das breite kulturelle Angebot und die Kultureinrichtungen zur Vermittlung der Walserkultur als verbindende Elemente im Dorfleben beschrieben. Mit der Inventarisierung der kompletten Kulturgütersammlung wird eine wichtige Grundlage zur zeitgemässen Vermittlung unserer Herkunft, Geschichte und Kultur an Einheimische und Besucher aus der Region geschaffen.

# Dem Antrag liegt bei:

20200717 epiphany AG - Offerte - Gemeinde Triesenberg - Digitale Erfassung Kulturgütersammlung.pdf Digitalisierung Kulturgütersammlung Triesenberg.xls

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

- 1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Konzept zur Inventarisierung und digitalen Erfassung der Kulturgütersammlung.
- 2. Für die externen Kosten bewilligt der Gemeinderat einen Kredit in der Höhe von CHF 57 000.– für die Umsetzung des Projekts 2020/2021:

2020 = CHF 1 000.- / Migration Daten Museum Plus

2020 = CHF 700.- / Entsorgung, Muldenservice

2020 = CHF 24 500.- / digitale Erfassung Teil 1, Firma epiphany AG, Schaan

2021 = CHF 30 500.- / digitale Erfassung Teil 2, Firma epiphany AG, Schaan

# Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich über die grundlegen Aufgaben der Firma epiphany AG. Dazu informiert der Gemeindevorsteher über die verschiedenen Lagerräume, in denen Kulturgüter gelagert sind. Die Firma wird beauftragt, die Kulturgüter aufzuarbeiten und zu erfassen.

Ein Gemeinderat fragt, was mit den Kulturgütern geschieht, die keine Verwendung finden. Er könnte sich vorstellen, dass diese der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.



#### **Beschluss**

- 1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Konzept zur Inventarisierung und digitalen Erfassung der Kulturgütersammlung.
- 2. Für die externen Kosten bewilligt der Gemeinderat einen Kredit in der Höhe von CHF 57 000.– für die Umsetzung des Projekts 2020/2021:

2020 = CHF 1 000.- / Migration Daten Museum Plus

2020 = CHF 700.- / Entsorgung, Muldenservice

2020 = CHF 24 500.- / digitale Erfassung Teil 1, Firma epiphany AG, Schaan

2021 = CHF 30 500.- / digitale Erfassung Teil 2, Firma epiphany AG, Schaan

Vernehmlassungen Vernehmlassungen 2020

01.01.05 01.01.05

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG)

Е

# Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 30. September 2020 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Grundsätzlich bewährt sich das geltende Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen. Anlass, es grundlegend zu revidieren, besteht nicht. Reformbedarf gibt es in einzelnen Bereichen. Vorgeschlagen wird,

- Bestimmungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, durch Pauschalierung zu vereinfachen;
- gesetzliche Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller zu verkürzen;
- die Rückzahlungsmodalitäten von Darlehen, falls der Schuldner bzw. die Schuldnerin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, unter Beibehaltung der Rückzahlungspflicht, zu flexibilisieren;
- den stipendien- an den steuerrechtlichen Kinderabzug anzunähern, um damit die Stellung der Familien mit mehreren Kindern zu verbessern; sowie
- verschiedene Bestimmungen, deren Vollzug Schwierigkeiten bereitet, zu präzisieren und zu schärfen.

## Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.



Dem Antrag liegt bei: Schreiben der Regierung vom 15. Juli 2020 Vernehmlassungsbericht

## Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme. (einstimmig)

Vernehmlassungen 2020

01.01.05

01.01.05

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)

F

# Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitlosenversicherung (ALVG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 31. August 2020 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

In den von den AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere anzuwendenden Gesetzen, dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sowie dem Gesetz über die Familienzulagen (FZG) besteht aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR Revisionsbedarf, dem nunmehr in gesammelter Form nachgekommen werden soll. Die diversen Änderungen sind im Kapitel "Schwerpunkte der Vorlage" überblicksartig dargestellt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im AHVG betreffen beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten im Zusammenhang mit den Arbeitgeberkontrollen, die Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, die Einführung des Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung, Änderungen betreffend Flüchtlinge oder



betreffend die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten, die Einschränkung des Rückgriffs gegen Ehegatten und Verwandte sowie den Arbeitgeber, die Einführung der Möglichkeit einen Vergleich abzuschliessen sowie die Anpassung der Strafbestimmungen. Die Anpassungen im IVG umfassen insbesondere die Möglichkeit, neu Ausbildungskurse als berufliche Massnahme zuzusprechen sowie analog zum AHVG, die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschliessen. Im ELG wird beispielsweise vorgeschlagen, dass kein Anspruch besteht, falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht wird, die Bezüger von in- und ausländischen Rentnern gleichzustellen sowie Änderungen betreffend Flüchtlinge. Auch im FZG werden analoge Änderungen vorgeschlagen.

# Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei: Schreiben der Regierung vom 01.07.2020 Vernehmlassungsberihct

## Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme. (einstimmig)

Vernehmlassungen Vernehmlassungen 2020

01.01.05

01.01.05

# Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)

Е

#### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 31. August 2020 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit in Art. 11 bis 13 des Sozialhil-



fegesetzes (SHG) geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da das bestehende Recht über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgerische Unterbringung bezeichnet. Unter anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz soll jedoch auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtung besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – diese erfolgt meist durch mechanische Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder kann auch durch Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden - bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Protokollierung auf Gesetzesebene normiert.

Schliesslich wird geregelt, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann. Weiters soll in dieser Vorlage auch einem bereits schon länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

## Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei: Schreiben der Regierung vom 01.07.2020 Vernehmlassungsbericht

# Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme. (einstimmig)



# 10. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neubau Einfamilienhaus, Sütigerwis Luanka Familienstiftung, Vaduz

Umbau / Zweckänderung Stall, Grosssteg Carolin Seger, Schaan

Abbruch und Neubau Ferienhaus, Grosssteg Resi Alberg, Schellenberg

Neubau Aussenpool / Photovoltaikanlage, Hofi Dirk Van Overberghe und Vinciana Vaernewyck, Hofistrasse 24

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Burkat Martin Bühler, Burkatstrasse 17

Triesenberg, 2. Oktober 2020

Christoph Beck Gemeindevorsteher Nicole Eberle Protokoll